

Arbeitsgemeinschaft Rettungsassistentenschulen Deutschland (AgRD)

Naumburger Strasse 26A 04229 Leipzig

Tel 0172 40 40 979 info@agrde.de

AgRD, Naumburger Str. 26A, 04229 Leipzig

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 316
Rochusstraße 1
53107 Bonn

15.06.2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG).

Vorbemerkung:

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des NotSanG. Wir tun dies aus der Sicht der freien Rettungsassistentenschulen wie folgt:

Die freien Rettungsassistentenschulen begrüßen den vorliegenden Referentenentwurf zum NotSanG ausdrücklich, denn das RettAssG von 1989 ist seit Jahren novellierungsbedürftig und von den aktuellen Entwicklungen im Rettungsdienst schon lange abgekoppelt.

Das NotSanG ist dahingegen ein Gesetz, das die Zulassung und Ausübung eines modernen Medizinalfachberufes regelt, und das mit den Elementen: Erweiterte Handlungskompetenz, dreijährige Ausbildungsdauer und einer Ausbildungsvergütung die Attraktivität der Ausbildung und des Berufs der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters deutlich anhebt. Es bleibt zu hoffen, dass dem Fachkräftemangel im Rettungsdienst auf diese Weise mittelfristig entgegengewirkt werden kann.

Folgende Details im Referentenentwurf bedürfen aus unserer Sicht der Änderung bzw. Präzisierung:

1. Finanzierung

Die in den Erläuterungen des Referentenentwurfs aufgezeigte Kostenkalkulation ist fehlerhaft. Ein Betrag von TEUR 50 für eine dreijährige Ausbildung ist keinesfalls ausreichend, wenn hiervon auch die Ausbildungsvergütung gezahlt werden soll. Allein diese ist mit knapp TEUR 40 zu veranschlagen, da der Auszubildende nach TVÖD gezahlt werden soll. Die verbleibende Summe würde der Folge pro Jahr deutlich geringer ausfallen, als der Betrag, mit dem derzeit eine Rettungsassistentenausbildung zu Buche schlägt, während gleichzeitig die Anforderungen an die Schulen deutlich steigen.

Im vorliegenden Referentenentwurf ist die Finanzierung der Schulen nicht eindeutig geregelt; die Zahlung von Lehrgangsgebühren ist völlig offen. Ferner ist keinerlei Hinweis im Gesetz bzw. in den Erläuterungen zu finden, wie denn die Kosten der Ergänzungslehrgänge finanziert werden sollen, um Rettungsassistenten weiter zu

qualifizieren. Zu diesen Kosten müssen erhebliche Personal-Mehrkosten addiert werden, da der Arbeitsplatz des Mitarbeiters, der einen Ergänzungslehrgang besucht, durch einen anderen Mitarbeiter abgedeckt werden muss, um die Einsatzfähigkeit des Rettungsdienstes zu erhalten.

2. Zuständigkeiten

In §5 Abs. 5 wird die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung der Schule übertragen, das ist sehr gut gelungen und für die Praxis sinnvoll. Dennoch ist genau diese Zuständigkeit der Schule nicht eindeutig geregelt. Die Schule muss nicht nur dem Schüler, sondern den Kliniken und insbesondere den Rettungswachen gegenüber weisungsbefugt sein, aber ihre Stellung ist im Gesetz bzw. den Erläuterungen an keiner Stelle definiert.

Dass die Schule in dieser Konstellation von den Schulgeldzahlungen der Ausbildungsträger (z.B. den Rettungswachen) abhängig sein wird, kommt hier erschwerend hinzu. Der angehende Notfallsanitäter hingegen hat einen Ausbildungsvertrag nach § 10 mit dem „Träger der Ausbildung“, der wiederum an keiner Stelle im Gesetz näher definiert ist und dessen Verhältnis zur Schule offen bleibt. Das Verhältnis Schule / Träger der Ausbildung / Klinik / Lehrrettungswache muss neu, und deutlich präziser gefasst werden. Der Schüler muss ein Mitspracherecht bei der Auswahl seiner Schule bekommen.

3. Benachteiligung der freien Schulen

Rettungsdienstbetreiber, die auch gleichzeitig Schulbetreiber sind, werden künftig nur den eigenen Bedarf an Notfallsanitätern ausbilden. Dies heißt in letzter Konsequenz, dass der bisher freie und konkurrierende Bildungsmarkt künftig unter einigen wenigen Betreibern zur Verteilung kommt; freie Schulen verschwinden, weil zuweisende Rettungswachen ausbleiben. Mangelnde Konkurrenz ist aber sicherlich für eine Qualitätsentwicklung bei der Ausbildung von Rettungsdienstfachpersonal nicht förderlich. Die größte Ausbildungsleistung, und somit ein nicht noch größerer Fachkräftemangel als der bereits schon bestehende, wurde bislang nur durch die Ausbildungsleistung der freien Rettungsassistentenschulen gewährleistet. Die freie Rettungsassistentenschule besitzt die staatliche Anerkennung, und ist neutral und frei von Interessen der rettungsdienstlichen Leistungserbringer. Um der vorgenannten Entwicklung (Monopolisierung von Schulen, die durch rettungsdienstliche Leistungserbringer betrieben werden) vorzubeugen, könnte durch das Einräumen regionaler Zuständigkeit von Schulen begegnet werden. Eine gleichfalls einfache Lösung des Problems bestünde darin, dem Schüler ein Schulwahlrecht zu ermöglichen. Generell muss die Frage gestattet sein, ob überhaupt Schulen zugelassen sind, die durch einen rettungsdienstlichen Leistungserbringer betrieben werden.

4. Übergangsproblematik

Das Außerkrafttreten des RettAssG bei Inkrafttreten des NotSanG wirft Probleme auf. Sofern Rettungsdienstschulen hauptsächlich Ergänzungslehrgänge anbieten, wird der Nachwuchs fehlen, da die Rettungsassistenten in Weiterbildung eine Beschäftigungslücke hinterlassen würden. Schon heute ist ein eklatanter Mangel an Rettungsfachpersonal zu beklagen. Rettungsassistenten die Ergänzungslehrgänge zum Notfallsanitäter absolvieren, und das

abrupte Ende der Rettungsassistentenausbildung, werden den Fachkräftemangel im Rettungsdienst massiv verstärken. Hier könnte möglicherweise das RettAssG erst wenige Jahre nach Inkrafttreten des NotSanG außer Kraft treten.

Eine Ergänzungsprüfung bzw. die Weiterqualifizierung für alle Rettungsassistenten, die sich zu Notfallsanitätern weiterqualifizieren wollen, ist für alle Probanden gleich zu gestalten, da sich deren Berufserfahrung als Rettungsassistenten weder quantifizieren, noch qualitativ erfassen lässt. Hier wurde Berufspraxis einer tatsächlichen Ausbildung gleichgestellt. Wir plädieren für einen Ergänzungslehrgang mit Ergänzungsprüfung von mindestens dreimonatiger Dauer, für alle Rettungsassistenten die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter anstreben.

Da es sich bei dem zu schaffenden Berufsbild des „Notfallsanitäters“ um ein eigenständiges Berufsbild handelt, das nicht mehr mit dem des Rettungsassistenten vergleichbar ist, muss bereits heute darüber nachgedacht werden, in welcher Art und Weise die Rettungsdienstgesetze der Länder bei der Beschreibung der Mindestqualifikation der Besetzung der Rettungsmittel novelliert werden müssen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheint der Gesetzgeber eine strikte Trennung zwischen dem Aufgabengebiet des Notfallsanitäters (Behandlungspriorität, benötigt keine Fahrerlaubnis) und dem des Rettungsassistenten (künftig reduziert auf den Fahrer des Rettungsmittels) zu favorisieren. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es Anzeichen dafür, dass der größte Teil der Rettungsassistenten möglicherweise gar kein Interesse hegt, sich überhaupt zum Notfallsanitäter weiterbilden zu lassen. Hieraus könnte resultieren, dass zu dem geplanten Zeitpunkt der Änderung der Rettungsdienstgesetze der Länder, gar nicht ausreichend Notfallsanitäter zur Verfügung stehen.

5. Ausbildungsziel

Die Ausbildungszielbeschreibung des Notfallsanitäters ist in sich schlüssig und gelungen. Wenn allerdings wie in der Begründung, Seite 22, Absatz 4, letzter Satz beschrieben, die Hinzuziehung einer Notärztin oder eines Notarztes bei jeglicher Ausübung gelernter Kompetenzen des Notfallsanitäters obligatorisch ist, dann wird das Ziel der Erlangung von Kompetenzen des Notfallsanitäters und damit das gesamte Ausbildungsziel konterkariert. Im RettAssG ist das Ziel der Anwendung erweiterter Maßnahmen „bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt“ definiert- diese Formulierung sollte auch im NotSanG beibehalten werden.

6. Qualifikation der Lehrkräfte

Bei der erforderlichen Qualifikation der Lehrkräfte sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass auch erfahrene Berufspraktiker ohne Hochschulabschluss in den Unterricht miteinbezogen werden können. Gerade diese Unterrichtskräfte sind erforderlich, um den fachpraktischen Unterricht an der Schule zu gewährleisten und sicherzustellen.

7. Inkrafttreten

Die sehr kurz angesetzte Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme lässt die Vermutung zu, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, das NotSanG möglichst schnell zu erlassen. Da die Diskussionen um eine Novellierung des Rettungsassistentengesetzes seit nun schon fast 20

Jahren andauern, möchten wir davor warnen, das ein vorschnelles Inkrafttreten des NotSanG mit erheblichen Schwierigkeiten für den bundesdeutschen Rettungsdienst verbunden sein könnte, welches unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungsqualität der Patienten hätte.

Anmerkung: Wo Personenbezeichnungen wegen der flüssigeren Lesbarkeit lediglich in einer Form erwähnt sind, sind immer beide Formen, männliche, wie weibliche gleichermaßen gemeint.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Kolmorgen
Sprecher der AgRD